



Marktgemeinde

8723 Kobenz, Marktplatz 1
Tel.: 03512/82 560 • Fax: 03512/82 560-13
E-Mail: gde@kobenz.gv.at

Kobenz

Kobenz, am 08. April 2021

Zahl: 14/1-2021/004-1/850-0

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. März 2021 die **Novellierung der Wassergebührenverordnung vom 16.12.2020** wie folgt beschlossen:

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.

§ 17

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 der GemO idgF. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres vom Bürgermeister automatisch angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Eva Leitold)

Angeschlagen am:	09. April 2021
Anschlagefrist:	23. April 2021
Abgenommen am: